

Die Arbeit des Schulelternrates ist im Niedersächsisches Schulgesetz verankert und umfasst mehrere Paragraphen. Diese regeln die Zusammensetzung, Wahlen sowie die Aufgaben des Gremiums.

In der GS Hägewiesen wird der SER (Schulelternrat) durch Herrn Hannemann und Herrn Tammen als Vorsitzende vertreten.

Schulelternrat (§90 NSchG)

- (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat.
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.
- (3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen...
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Wahlen (§91 NSchG)

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.
- (2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen.

Aufgaben (§ 96 NSchG)

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen; vor allem muss der Schulelternrat vor wichtigen Entscheidungen in der Schule - z.B. bei Aufstellung von Grundsätzen für die Leistungsbewertung, bei Änderungen der Organisation in der Schule, z.B. bei der Teilung von Klassen, bei der Einführung von neuen Schulbüchern – informiert und gehört werden. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schüler der Schule über seine Tätigkeit berichten.

Erörterungspunkte für den Schulelternrat können grundsätzlich alle schulischen Fragen sein, u.a.

- ! Schulordnung / Schulprogramm / Schulprofil
- ! Probleme der Pausenaufsicht
- ! Unterrichtsversorgung / Unterrichtsausfall
- ! Stundenpläne
- ! räumliche und sächliche Ausstattung der Schule
- ! Gestaltung von Schulhöfen
- ! Schulleben / Schulkultur
- ! Vorbereitung / Vorberatung von Tagesordnungspunkten von Gesamtkonferenzen, von Fachkonferenzen
- ! gemeinsamer Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule.

Aufgaben des Vorsitzenden

Der/ die Vorsitzende des SER obliegen verschiedene Aufgaben:

- ! er/ sie beruft die Sitzung des Schulelternrates ein und leitet sie
- ! er/ sie führt Beschlüsse des Schulelternrates aus
- ! er/ sie führt Gespräche mit der Schulleiterin über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichtes
- ! er/ sie informiert die Elternschaft der Schule über wichtige Vorhaben
- ! er/ sie unterstützt die Mitglieder des Schulelternrates bei ihrer Arbeit
- ! er/ sie vertritt die Elternschaft der Schule nach innen und außen.

Ist der/ die Vorsitzende für eine einberufene Sitzung verhindert, übernimmt sein/ seine StellvertreterIn die Leitung der einberufenen Sitzung.